

# **Ausländische Künstler und Sportler: Neue Regeln zum Steuerabzug seit 1. Januar 2009**

Kultur- und Sportvereine verpflichten zunehmend Künstler oder Sportler aus dem Ausland, um das Angebot des Vereins attraktiver zu gestalten. Unliebsame – und häufig auch unerwartete – Nebeneffekte sind die daraus resultierenden steuerlichen Pflichten. Werden die komplizierten steuerlichen Vorschriften nicht oder falsch angewandt, kann dies empfindliche haftungsrechtliche Folgen für den Verein – und den Vorstand – haben.

Für Vereine ist es wichtig zu wissen, dass der Steuerabzug nach § 50a Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zum 1. Januar 2009 geändert worden ist. Vereine, die im ersten Vierteljahr 2009 ein Entgelt an ausländische Künstler oder Sportler bezahlt haben, müssen diese Änderungen bei der Steueranmeldung im April berücksichtigen. Erfahren Sie, was sich geändert hat und was das für Ihren Verein bedeutet.

## **Grundsätzliches zum Steuerabzug**

Ausländische Künstler oder Sportler, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt haben, sind in Deutschland nur mit solchen Einkünften steuerpflichtig, die einen besonderen Inlandsbezug aufweisen. Man spricht in diesem Fall von beschränkter Steuerpflicht. Sie hat ihre Grundlage in § 49 EStG. Aus der beschränkten Steuerpflicht resultiert die Steuerabzugspflicht nach § 50a Absatz 4 EStG für Vereine, die Zahlungen an diese Personengruppe leisten.

### **Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte von Künstlern oder Sportlern**

Sind die Künstler oder Sportler selbstständig tätig, erzielen sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese Einkünfte unterliegen der deutschen Besteuerung, wenn sie durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche oder ähnliche Darbietungen erzielt werden. Der Steuerabzug entfällt nur, wenn der Verein zum Einbehalt deutscher Lohnsteuer verpflichtet ist (Arbeitsverhältnis).

### **So funktioniert der Steuerabzug**

Bei ausländischen Künstlern und Sportlern wird die Steuer durch Abzug an der Quelle erhoben. Der Verein zahlt dem Künstler oder Sportler deshalb nicht das vereinbarte Gesamtentgelt aus, sondern behält die deutsche Steuer zurück und führt sie an das Finanzamt ab. Kommt der Verein dieser Pflicht nicht (korrekt) nach, haftet er für die ausgefallenen Steuern.

## **Die Neuregelungen beim Steuerabzugsbetrag**

Eine zentrale Änderung des § 50a Absatz EStG besteht darin, dass der Steuersatz für Zahlungen an natürliche Personen seit dem 1. Januar pauschal 15 Prozent beträgt. Der bisherige Stufentarif ist abgeschafft worden. Geblieben ist aber die Freigrenze von 250 Euro pro Künstler und Veranstaltungstag, bis zu der keine Steuer einzubehalten und abzuführen ist.

### **Neuerungen bei der Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist auch künftig das gesamte Entgelt. Ersetzt der Verein dem Sportler Reisekosten (zum Beispiel Fahrtkosten oder Übernachtungen), sind die Kosten – im Gegensatz zu früher – jetzt nicht mehr in die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug einzubeziehen. Voraussetzungen: Der Kostenersatz entspricht den tatsächlichen Kosten und die lohnsteuerlichen Höchstbeträge werden nicht überschritten.

**Unser Tipp:** Im Gegensatz zur „Alt-Regelung“ ist die Erstattung oder Übernahme von Reisekosten künftig also problemlos möglich. Bei neuen Vereinbarungen mit Künstlern oder Sportlern sollten Vereine deshalb prüfen, ob anstatt eines Gesamthonorars ein geringeres Honorar mit Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen vereinbart werden kann. Auf diese Weise kann der Steuerabzugsbetrag gesenkt werden.

## **Erstattung oder Ermäßigung des Steuerabzugsbetrags**

Der Steuerabzug bei Künstlern und Sportlern ist seit vielen Jahren umstritten, weil die Bruttobesteuerung ohne Berücksichtigung individueller Aufwendungen in vielen Fällen zu einer unangemessenen Effektivsteuer führt. Die daraus folgende Benachteiligung ausländischer im Vergleich zu deutschen Künstlern und Sportlern ist nicht mit Europarecht vereinbar.

### **Ersatz des Erstattungsverfahrens durch Veranlagungsoption**

Der Übermaßbesteuerung ist man bisher mit einem vereinfachten Erstattungsverfahren begegnet. Künstler und Sportler mit hohen Betriebsausgaben konnten sich in diesem Rahmen einen Teil der Abzugsteuern wieder erstatten lassen. Diese Möglichkeit entfällt für Vergütungen ab 2009. Um einen Ausgleich zu schaffen, können sich EU/EWR-Bürger künftig in Deutschland veranlagern lassen und auf diesem Weg angefallene Betriebsausgaben geltend machen. Im Vergleich zum vereinfachten Erstattungsverfahren bedeutet dies jedoch einen erheblichen Mehraufwand. Betroffene müssen eine Einkommensteuererklärung mit allen in Deutschland erzielten Einkünften abgeben. Für Künstler und Sportler aus Drittstaaten gibt es keine Erstattungsmöglichkeit mehr.

**Beachten Sie:** Bisher war es oft so, dass der Verein als Bevollmächtigter das vereinfachte Erstattungsverfahren für die ausländischen Künstler und Sportler durchgeführt hat. Das ist künftig nicht mehr möglich.

### **Ermäßigung des Steuerabzugsbetrags beim Verein**

Neben dem Veranlagungswahlrecht besteht für Künstler und Sportler aus EU/EWR-Staaten die Möglichkeit, dass deren Betriebsausgaben schon beim Einbehalt der Abzugsteuer berücksichtigt werden. Diese Alternative existierte bereits bisher, ist jedoch erst jetzt gesetzlich festgeschrieben und auf EU/EWR-Ausländer beschränkt worden. Da das vereinfachte Erstattungsverfahren weggefallen ist, muss damit gerechnet werden, dass betroffene Künstler und Sportler vermehrt eine Berücksichtigung ihrer Betriebsausgaben direkt beim Verein wünschen werden.

Im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens reichen die Künstler oder Sportler dem Verein ihre Belege (zum Beispiel Kopien von Rechnungen, Nachweis getätigter Überweisungen) über Betriebsausgaben in Deutschland ein. Der Verein zieht von der geleisteten Gesamtvergütung nachgewiesene Ausgaben ab und führt nur auf diesen Nettobetrag die Abzugsteuer ab.

**Wichtig:** Der Verein darf jedoch nur die unmittelbar mit dem Auftritt in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben berücksichtigen. Anerkannt werden können zum Beispiel

- Reise- und Übernachtungskosten,
- Zahlungen an Helfer für die Auftritte,
- die Miete von Ausrüstungsgegenständen (Musikanlage) oder
- die Kosten der Vorbereitung des Auftritts (auch wenn noch im Ausland angefallen).

**Beachten Sie:** Ausgeschlossen sind dagegen beispielsweise allgemeine Bürokosten, das Gehalt eines Beraters sowie Ausgaben für Sportgeräte, Musikinstrumente oder Kleidung, die mehrmals zum Einsatz kommen.

### **Bei Abzug von Nettobemessungsgrundlage: Steuersatz 30 Prozent**

Hat der ausländische Künstler oder Sportler Betriebsausgaben geltend gemacht, erfolgt der Steuerabzug nur noch auf die Nettobemessungsgrundlage. Diesen Vorteil bezahlt er – als natürliche Person – aber dadurch, dass der Steuersatz 30 Prozent (und nicht 15 Prozent) beträgt.

**Wichtig:** Aufgrund der Steuersatzerhöhung ist die Berücksichtigung von Betriebsausgaben bei natürlichen Personen nicht in allen Fällen günstiger. Das Verfahren lohnt sich nur, wenn die berücksichtigungsfähigen Ausgaben mehr als die Hälfte der Einnahmen ausmachen. Bei Zahlungen an Körperschaften bleibt es dagegen bei den 15 Prozent, so dass sich hier die Berücksichtigung von Betriebsausgaben immer lohnt.

### **Konsequenz für Vereine**

Die Berücksichtigung der Betriebsausgaben der Künstler oder Sportler beim Verein bedeutet einen zusätzlichen administrativen Aufwand, da die Belege geprüft und aufbewahrt werden müssen. Dies kann aber als besonderer „Service“ gegenüber den Künstlern oder Sportlern gesehen werden, da sich diese so eine Veranlagung in Deutschland sparen. Allerdings besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko für den Verein, wenn zu hohe Betriebsausgaben abgezogen wurden.

Möchte ein Verein den Zusatzaufwand und das Haftungsrisiko nicht auf sich nehmen, empfehlen wir, entsprechende Vertragsklauseln in die Verträge mit den Künstlern oder Sportlern aufzunehmen.